

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.243.723

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18233/J-NR/2024

Wien, am 24. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2024 unter der Nr. **18233/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzeskonformes Vorgehen der Exekutive in politisch heiklen Fällen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Welche Sicherstellungsmaßnahmen setzte welche Staatsanwaltschaft im Eigentum des Verstorbenen?*
 - a. *Wann wurde wo welche Maßnahme gegenüber welchen Gegenständen getroffen?*
- 2. *Welche Staatsanwaltschaft erließ zu jeweils welcher genannten Maßnahme die Anordnung zur Sicherstellung?*
 - a. *Wann jeweils (inkl. Uhrzeit)?*
- 3. *Wurden Sicherstellungsmaßnahmen durch die Exekutive getätigt, die nicht vonseiten einer Staatsanwaltschaft genehmigt waren?*
 - a. *Wenn ja, welche durch wen wann vorgenommen Maßnahme?*
 - b. *Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
 - c. *Wenn ja, warum?*

- *4. Wurden Ermittlungsmaßnahmen durch die Exekutive getätigt, die nicht vonseiten einer Staatsanwaltschaft genehmigt waren?*
 - a. *Wenn ja, welche durch wen wann vorgenommen Maßnahme?*
 - b. *Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
 - c. *Wenn ja, warum?*
- *5. Wie wurde seit Bekanntwerden des Ablebens des ehemaligen Sektionschefs vonseiten welcher Staatsanwaltschaft vorgegangen? Bitte im Detail um chronologische Beschreibung der Maßnahmen, die vonseiten der Staatsanwaltschaft gesetzt wurden:*
 - a. *Wann (inkl. Uhrzeit) setzte welche Staatsanwaltschaft welche Maßnahme?*

Nach kriminalpolizeilicher Berichterstattung über die Auffindung des Leichnams am 20. Oktober 2023 ordnete die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Krems an der Donau umgehend die Sicherstellung des Leichnams und Obduktion zur Klärung der Todesursache durch einen gerichtsmedizinischen Sachverständigen an. Darüber hinausgehend hat die Staatsanwaltschaft keine Anordnungen zur Sicherstellung erlassen.

Die Beantwortung von Fragen, ob und welche Sicherstellungs- und Ermittlungsmaßnahmen die Exekutive ohne Genehmigung bzw. Kenntnis der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen haben soll, betreffen den Vollziehungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Wann wurden Sie, Frau Ministerin, vom Sachverhalt informiert?*
 - a. *Durch wen?*
 - b. *Wodurch war diese Person wann darüber informiert worden?*
 - c. *Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge bzw. gaben Sie wem gegenüber in Auftrag?*
 - i. *Wann jeweils?*
 - ii. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Dem Bundesministerium für Justiz sowie der Ressortspitze wurde der Sachverhalt bezüglich der mutmaßlichen polizeilichen Vorgehensweise durch die mediale Berichterstattung bekannt. Die polizeiliche Vorgehensweise in diesem Zusammenhang ist Gegenstand eines anhängigen Ermittlungsverfahrens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Hat eine Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in der Causa abgesehen iSd §35c StAG?*
 - a. Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft und aus welchen Gründen?*
 - b. Wann wurde von welcher Staatsanwaltschaft eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt?*
 - i. Wann wurde diese, mit welchem Ergebnis beendet?*
- *8. Kam es in der Causa zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens?*
 - a. Wenn ja, wurde die Einstellungsgrundierung in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG veröffentlicht?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*

Nachdem weder das eingeholte Obduktionsgutachten noch die weiteren Ermittlungsergebnisse Hinweise auf ein Fremdverschulden ergaben, stellte die zuständige Staatsanwaltschaft Krems an der Donau das Ermittlungsverfahren – nach Befassung der Oberbehörden – gemäß § 190 Z 2 StPO ein.

Eine Veröffentlichung der Details der kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnisse betreffend die konkreten Umstände des Ablebens von Mag. Christian Pilnacek würde in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Verstorbenen reichen und wäre mit dem postmortalen Persönlichkeitsschutz des im Verfahren als Opfer Geführten nicht in Einklang zu bringen, weshalb eine Veröffentlichung unterbleiben musste.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aktuell – wie öffentlich bekannt – Ermittlungen in Zusammenhang mit den kriminalpolizeilichen Maßnahmen nach Auffindung des Leichnams durchgeführt werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

